

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Luckow

Haushaltssatzung der Gemeinde Luckow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald" folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	733.900,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	945.000,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 211.100,00 €

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 211.100,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	
die Entnahmen aus Rücklagen auf	
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 211.100,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	666.900,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	841.800,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 174.900,00 €

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf
die außerordentlichen Auszahlungen auf
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.300,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.100,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 34.800,00 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.148.200,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	938.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	209.700,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 827.900,00 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen auf 290 v. H.
(Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke auf 370 v. H.
(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,96 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres - €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt - €

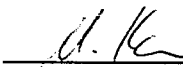
und zum 31.12. des Haushaltsjahres - €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.03.2016 mit folgenden Auflagen erteilt:

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gemäß § 53 Abs 3 KV M-V teilweise bis zu einem Betrag in Höhe von 703.000 € genehmigt.

Luckow, den 06.04.2016





Krüger
Bürgermeisterin


Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 30.03.2016 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Luckow, den 06.04.2016





Krüger
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Luckow geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.